

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6111-08.00

Stuttgart, 02.08.2017

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Vetter Carl-Christian (CDU), Ripsam Iris (CDU), Prof. Dr. Loos Dorit (CDU)
Datum 15.05.2017
Betreff Innen- vor Außenentwicklung beim Wohnungsbau – ein Umsetzungsvorschlag für Stuttgart-Plieningen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1: Anhand von Berechnungen wurde 1990 mittelfristig mit einem höheren Bedarf an Belegungsflächen auf dem Plieningener Friedhof gerechnet, da die Flächen auf dem Birkacher Friedhof zusehends geringer werden und sowohl in Birkach als auch in Hohenheim keine bzw. nur geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten der Friedhöfe bestehen. Da der bestehende Friedhof in Plieningen bei wachsenden Bestattungszahlen nicht ausreichen würde, wurde - um entsprechend erforderliche Friedhofserweiterungen zu ermöglichen - der Bebauungsplan Friedhof / Neuhauser Straße Plieningen (2000/13) aufgestellt. Alternativstandorte wurden im Vorfeld des Bebauungsplanes geprüft und mussten teilweise aus geologischen Gründen bzw. aufgrund der Lage verworfen werden.

Die baurechtliche Festlegung von Erweiterungsflächen für die Stuttgarter Friedhöfe verfolgt das Ziel langfristig den Bedarf an Grabstätten für die Bürgerinnen und Bürger Stuttgarts zu sichern. Nicht bei allen 41 in Betrieb befindlichen Friedhöfen sind in ausreichender Größe und Verfügbarkeit Erweiterungen der bestehenden Friedhofsflächen möglich. Für den gesamten Stuttgarter Raum wurden insgesamt nur 12 Flächen als Erweiterungskapazität baurechtlich festgesetzt.

Die Erweiterungsfläche des Friedhofs in Plieningen ist im Gesamtkontext aller Erweiterungsflächen der Stuttgarter Friedhöfe zu beurteilen. Inwieweit eine evtl. Reduzierung der Fläche in Plieningen zu Gunsten einer Wohnbebauung erfolgen kann, ist unter Betrachtung aller Erweiterungsflächen zu prüfen. Durch die Beauftragung des Gutachters Dr. Venne, Friedhofsplanungen soll bis Jahresende eine erste Prognose zum Bedarf der Erweiterungsflächen vorliegen.

Zu 2: Die Friedhofserweiterungsfläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan Stuttgart als Grünfläche Friedhof dargestellt. Es handelt sich also nicht um eine Baufläche. Die Darstellung als Baufläche wäre aber erforderlich, um die Fläche für den Wohnungsbau entwickeln zu können, wobei es sich um eine klassische Außenentwicklung handeln würde, der die Ziele des FNP entgegenstehen. Eine wohnbauliche Entwicklung ist auch auf Grund der Lärmbelastung durch den Flughafen und die begrenzende Mittlere Filderstraße als Gemeindeverbindungsstraße mit einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen wenn überhaupt nur sehr eingeschränkt möglich. Auf Grund der Lärmwerte wäre planungsrechtlich ein Mischgebiet festzusetzen, dessen notwendiger 30 - 50 %-iger Gewerbeanteil erfahrungsgemäß in diesen Lagen nicht attraktiv ist und deshalb unrealisiert bleibt (vgl. Gebiet Schießhausäcker).

Nichtsdestotrotz - sollten die Friedhofserweiterungsflächen potentiell zur Verfügung stehen - handelt es sich um eine Außenentwicklung, die den heutigen Zielen der Wohnbauentwicklung entgegensteht.

Zu 3: Siehe unter 2

Zu 4: Die Ausführungen unter Punkt 2 zum Thema Außenentwicklung machen eine Detailbetrachtung von Friedhofserweiterungsflächen im gesamten Stadtgebiet entbehrlich. Friedhöfe erfüllen nicht nur einen Versorgungsauftrag, sondern verbessern dazu die Grünausstattung eines Siedlungsbereiches und leisten sowohl einen stadtgestalterischen als auch stadtklimatologischen Betrag. Die Kriterien für die Standortentscheidung eines Friedhofes im Siedlungsgebiet unterscheiden sich von denen für die Standortentscheidung eines Neubaugebietes. Diese Nutzungen sind nicht ohne weiteres gegeneinander austauschbar. Eine vermehrte Wohnraumschaffung bei gleichzeitiger Beibehaltung des Innenentwicklungsziels ist durch eine konsequente Entwicklung und Nutzung der Bauflächenpotenziale des Nachhaltigen Bauflächenmanagements möglich.

Die Beratungen zur Zeitstufenliste Wohnen - Sachstandsbericht 2016 haben gezeigt, dass es angesichts des enormen Wohnungsmangels bzw. -bedarfs ratsam erscheint, im Rahmen der bewährten Grundsätze der Stadtentwicklung alle Möglichkeiten der Entwicklung von Wohnbauland in den Blick zu nehmen. Die Verpflichtung zur Wohnungsvorsorge besteht stadtweit auch mittel- und langfristig.

Das schließt die bessere Ausnutzung von untergenutzten Gebieten wie auch städtebaulichen Arrondierungsmöglichkeiten i.S.d. § 24 BauGB und die ständige Prüfung ggf. nicht mehr benötigter, aber im Flächennutzungsplan genehmigter Bau- und Nutzflächen gemäß § 5 abs. 2 Nrn. 1-5 BauGB mit ein. Allerdings sollte die aktuelle Bedarfsplanung für sämtliche 42 Friedhöfe und einer Reihe von Friedhofserweiterungen abgewartet werden.

Verteiler